

Bebauungsplan Nr. 75, 3. Änderung
„Gewerbe- und Industriegebiet Ahlhorner Heide“

Gemeinde Großenkneten

Planverfasser:



Entscheidungsvorschläge
(mit Begründung)
zu den vorgebrachten
Anregungen und Hinweisen

Verfahrensstand:

- Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)
- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag mit Begründung

1. KEINE ANREGUNGEN UND HINWEISE

- Gemeinde Emstek
- Stadt Wildeshausen

2. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

2.1 Landkreis Oldenburg

(Stellungnahme vom 26.05.2021)

Sie haben uns gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als Träger öffentlicher Belange an der Aufstellung zum o. g. Bauleitplan beteiligt. Der Landkreis hat zu der vorgelegten Planung keine Anregungen vorzubringen.

2.2 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

(Stellungnahme vom 05.05.2021)

Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen.

Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer Ausfertigung der Planunterlagen in Papierform. Hinsichtlich der Erforderlichkeit und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind keine weiteren Anforderungen zu stellen.

2.3 Gemeinde Garrel

(Stellungnahme vom 27.04.2021)

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass die Belange der Gemeinde Garrel zur oben genannten Bauleitplanung nicht betroffen sind. Von Seiten der Gemeinde Garrel werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

2.4 Gemeinde Wardenburg

(Stellungnahme vom 27.04.2021)

Vielen Dank für die Beteiligung am o. g. Verfahren. Die Belange der Gemeinde Wardenburg werden durch die Planung nicht berührt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes oder die Begründung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes oder die Begründung.

Nach Beschluss als Satzung wird eine Ausfertigung des rechtswirksamen Bebauungsplanes zur Verfügung gestellt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes oder die Begründung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes oder die Begründung.

3. PRIVATE

3.1 Einwendungsführer Nr. 1

(Stellungnahme vom 03.06.2021)

3.1.1 In der vorbezeichneten Angelegenheit zeige ich die Vertretung

- der Kommunalen Alternative Großenkneten, c/o Till Stoyke, Hegler Waldstraße 10, 26197 Huntlosen und
- des Bündnisses MUT (n. e.V.), vertreten durch den Vorstand, Im Schwarzen 2, 26197 Großenkneten

an. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert und im Bedarfsfall nachgereicht.

Namens und in Vollmacht meiner Mandanten nehme ich zu dem im Betreff bezeichneten Planentwurf nebst Begründung und Umweltbericht Stellung. Dabei weise ich darauf hin, dass Stellungnahmen, die von meinen Mandanten direkt abgegeben wurden bzw. noch abgegeben werden, parallel gelten.

Meine Mandanten begrüßen ausdrücklich den geplanten Ausschluss von Schlachthanlagen. Allerdings lehnen meine Mandanten den Ausschluss von Tierhaltungsanlagen ab. Die Planung zum Ausschluss von Tierhaltungsanlagen ist bereits städtebaulich nicht erforderlich und damit nichtig.

Darüber hinaus führt die Planung zur Zulässigkeit von gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Außenbereich, so dass die Umweltauswirkungen der Errichtung und des Betriebes der entsprechenden Anlagen im Umweltbericht ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen.

3.1.2 Keine städtebauliche Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB

Die Planung (mit „Planung“ ist im folgendem der geplante Ausschluss von Tierhaltungsanlagen gemeint) ist bereits mangels städtebaulicher Erforderlichkeit unzulässig.

3.1.1 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anders als nebenstehend dargelegt führt die anstehende Bauleitplanung nicht zur Zulässigkeit von gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Außenbereich.

Vielmehr sind derartige Vorhaben nach dem Zulässigkeitsregime des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB – unabhängig von der anstehenden 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Gewerbe- und Industriegebiet Ahlhorner Heide“ im Außenbereich privilegiert zulässig, wenn

- öffentliche Belange nicht entgegenstehen,
- die Erschließung gesichert ist,
- die bauliche Anlage einer Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht unterliegt und wenn
- es innerhalb eines der in den einfachen Bebauungsplänen Nr. 119/1 – 119/5 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ festgesetzten „Baufensters“ liegt.

3.1.2 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde hält an der Entscheidung zur Durchführung der Planung aus den in der Begründung beschriebenden Zielen fest. Demnach sollen die im Gemeindegebiet noch vorhandenen unbebauten Industrieflächen für die Ansiedlung von störungsintensiven Betrieben bzw. für die

Anregungen und Hinweise

Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist für die städtebauliche Entwicklung nicht erforderlich.

Der Planungsanlass und die Planungsziele werden im Vorentwurf auf der S. 6 wie folgt beschrieben (Hervorhebungen durch den Unterzeichner):

(...) Aktuell stehen im Gemeindegebiet nur noch einzelne unbebaute Industrieflächen zur Verfügung, die - unabhängig von der Diskussion um Tierhaltungsanlagen - aus gemeindlicher Sicht aufgrund ihrer hochwertigen Eignung für die Ansiedlung von störungsintensiven Betrieben bzw. für die Erweiterung von flächenintensiven Betrieben vorgehalten werden sollen. Darüber hinaus besteht seitens der derzeitigen Flächeneigentümer keine Bereitschaft, Flächen zum Zwecke der Errichtung von Tierhaltungsanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu veräußern. (...)

Danach legt die Gemeinde selbst dar, dass seitens der Flächeneigentümer keine Bereitschaft besteht, Flächen zum Zwecke der Errichtung von Tierhaltungsanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu veräußern.

Da damit keine Ansiedlung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen droht oder sich eine solche Ansiedlung abzeichnet, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes (insoweit) nicht erforderlich.

Darüber hinaus würde es sich bei dem Ausschluss von gewerblichen Tierhaltungsanlagen um eine unzulässige Vorratsplanung ohne realistische Aussicht auf Verwirklichung in absehbarer Zeit handeln.

Denn der Ausschluss von Tierhaltungsanlagen soll Flächen freihalten, die für „die Ansiedlung von störungsintensiven Betrieben bzw. für die Erweiterung von flächenintensiven Betrieben“ vorgehalten werden sollen.

Entscheidungsvorschlag mit Begründung

Erweiterung von flächenintensiven Betrieben vorgehalten werden. Es erschließt sich nicht, warum dies eine unzulässige Vorratsplanung ohne realistische Aussicht auf Verwirklichung sein soll.

In diesem Zusammenhang von Belang ist das in der Begründung angesprochene, von Herrn Prof. Dr. Wilhelm Söfker, Bonn, im Jahr 2019 erstellte Gutachten „*Rechtswissenschaftliche Untersuchung zur Privilegierung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB*“, das sich die Gemeinde zu eigen macht..

Demnach ist auch ein nachträglicher Ausschluss von gewerblichen Tierhaltungsanlagen in *Industriegebieten* (GI) nach § 1 Abs. 4 ff. BauNVO sehr wohl zulässig; wobei – wie sonst auch – eine spezifische städtebauliche Begründung erforderlich ist. In Betracht kommen lt. Gutachten folgende Gründe:

- Erhaltung der Funktion des Industriegebiets als Baugebiet / Standort für überwiegend erheblich belästigende Gewerbebetriebe;
- Schutz vor den typischerweise von gewerblichen Tierhaltungsanlagen ausgehenden Emissionen / Gerüchen im allgemeinen (Erhaltung der „städtebaulichen Qualität“ des Baugebiets) und im besonderen (Unverträglichkeit von gewerblichen Tierhaltungsanlagen wegen ihrer Gerüche gegenüber bestimmten davor zu schützenden Nutzungen).

Der Bebauungsplan Nr. 75 „Gewerbe- und Industriegebiet Ahlhorner Heide“ ist vor 25 Jahren am 4.4.1996 in Kraft getreten.

Auf den freien Flächen, insbesondere im südlichen Bereich, die für die Ansiedlung von Tierhaltungsanlagen prädestiniert sind, hat sich in den vergangenen 25 Jahren bisher kein störintensiver oder flächenintensiver Betrieb angesiedelt. Daher stellt sich die städtebauliche Zielvorstellung, dass diese Flächen durch einen ohnehin nicht erforderlichen Ausschluss von Tierhaltungsanlagen für die Ansiedlung von stör- bzw. flächenintensiven Betrieben vorgehalten werden sollen, gerade nicht als realistische Angebotsplanung, sondern als unzulässige Vorratsplanung dar.

vgl. BayVGH, Urteil vom 17.12.2009, 15 N 08.1813

3.1.3 Fehlerhafter Umweltbericht, fehlende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der durch die Planung voraussichtlich hervorgerufenen Umweltauswirkungen

In dem Vorentwurf des Umweltberichtes heißt es auf S. 4 unter dem Gliederungspunkt Nr. 2.2, dass aus der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Umweltbelangen resultieren, da die Planänderung lediglich den Ausschluss von Einrichtungen und Anlagen zum Halten und / oder zur Aufzucht von Tieren sowie von Anlagen zum Schlachten von Tieren beinhaltet, alle übrigen zeichnerischen und textlichen Festlegungen jedoch unverändert blieben.

Diese Auffassung ist unzutreffend.

Nach Anlage 1 Ziff. 2 lit. b) BauGB hat der Umweltbericht u. a. eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung zu enthalten. Dabei sind gemäß Halbsatz 3 auch die „etwaigen indirekten, sekundären, (...), mittelfristigen und langfristigen Auswirkungen“ zu ermitteln, beschreiben und zu bewerten.

Eine im Vorentwurf zur Begründung des Planes ausdrücklich als gewollt bezeichnete Auswirkung in dem vorgenannten Sinne stellt die

3.1.3 Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch als unzutreffend zurückzuweisen.

Die anstehende Bauleitplanung, durch die lediglich ein zusätzlichen Prüfungsschritt im Genehmigungsverfahren entfällt, führt nicht zur planungsrechtlichen Zulässigkeit von gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Außenbereich. Derartige Vorhaben sind vielmehr nach dem Zulässigkeitsregime des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. Pkt. 3.1.1) an den durch die rechtswirksamen Bebauungspläne Nr. 119/1 – 119/5 vorgegebenen Standorten im Außenbereich der Gemeinde Großenkneten privilegiert zulässig.

Dementsprechend enthält der Vorentwurf der Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 keine Aussage, wonach *die Begründung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von gewerblichen Tierhaltungsanlagen innerhalb der durch die Bebauungspläne Nr. 119/1-119/5 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ festgesetzten Baufenster ausdrücklich gewollt ist.*

Aufgrund der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 werden sich gewerbliche Tierhaltungsanlagen nicht innerhalb der durch die Bebauungspläne Nr. 119/1-119/5 festgesetzten Baufenster ansiedeln.

Anregungen und Hinweise

Begründung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von gewerblichen Tierhaltungsanlagen innerhalb der durch die Bebauungspläne Nr. 119/1-119/5 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ festgesetzten Baufenster dar.

Eine zumindest indirekte und langfristige Auswirkung besteht demnach in der Ansiedlung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen innerhalb der durch die Bebauungspläne Nr. 119/1-119/5 festgesetzten Baufenster.

Diese indirekten und langfristigen Auswirkungen der Planung sind in einem Umweltbericht zu beschreiben.

3.1.4 Fehlerhafte Sachverhaltsdarstellung in Bezug auf den Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes vom 4.9.2018

In der Begründung zum Vorentwurf wird auf der S. 5 dargestellt, dass das BVerwG mit Urteil vom 1.11.2018 wesentliche Kernpunkte des OVG-Urteils klargestellt und damit revidiert habe.

Diese Sachverhaltsdarstellung ist unzutreffend.

Zunächst ist klarzustellen, dass es sich bei dem Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes vom 4.9.2018 (1 ME 65/18) um einen „Beschluss“ und nicht um ein „Urteil“ handelt.

Darüber hinaus hat das BVerwG im Urteil vom 1.11.2018 (4 C 5/17) keine einzige Aussage des OVG Niedersachsen in dem vorgenannten Beschluss revidiert. Das OVG Niedersachsen (a. a. O.) hatte festgestellt, dass der Antragsteller überzeugend auf seinen „bislang unwidersprochenen erstinstanzlichen Vortrag verwiesen (habe)“, wonach im Gemeindegebiet mindestens zwei Gewerbegebiete festgesetzt seien, in denen noch Bauplätze verfügbar sind und Tierhaltungsanlagen nach den entsprechenden Festsetzungen planungsrechtlich zulässig wären.

Entscheidungsvorschlag mit Begründung

Bei der Standortentscheidung handelt es sich damit nicht um eine langfristige Auswirkung der Planung, die im Umweltbericht zu beschreiben wäre.

Aus der nebenstehenden Stellungnahme ergeben sich damit keine Auswirkungen auf die Umweltprüfung bzw. den Umweltbericht.

3.1.4 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Sachverhaltsdarstellung in Kap. 5.1 der Begründung wird entsprechend zu den Ausführungen in dem o. g. Rechtsgutachten (vgl. Pkt. 3.1.2) wie folgt präzisiert; dies bleibt jedoch ohne inhaltliche Auswirkungen auf das weitere Planverfahren:

Das BVerwG hat im Urteil vom 01.11.2018 entschieden, dass der Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unter dem Vorbehalt der bauplanungsrechtlichen Absicherung von Vorhaben durch Bebauungspläne oder durch § 34 BauGB steht und dass diese Folge auch durch die Festsetzung von Sondergebieten für gewerbliche Tierhaltungsanlagen eintreten kann. Das OVG Lüneburg hatte dies im vorhergehenden Urteil vom 15.6.2017 für Sondergebiete verneint.

Das OVG Lüneburg hat im Beschl. v. 04.09.2018 entschieden, dass gewerblichen Tierhaltungsanlagen die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB je nach Lage der Dinge fehlen kann, wenn ein geeignetes Industriegebiet zu ihrer Unterbringung zur Verfügung steht.

3.2 Einwendungsführer Nr. 2 und Nr. 3

(Stellungnahme vom 01.06.2021 und 02.06.2021)

Sehr geehrte Damen und Herren, ich begrüße ausdrücklich die zur Anhörung ausliegende 3. B-Plan-Änderung im „Gewerbe- und Industriegebiet Ahlhorner Heide“, soweit sie den Ausschluss von Anlagen zum Schlachten von Tieren betrifft. Der ebenfalls geplante Ausschluss von gewerblichen Tierhaltungsanlagen muss hingegen abgelehnt werden, da ein solcher Ausschluss mit weitreichenden negativen Folgen für Mensch und Umwelt verbunden wäre.

Die Kritikpunkte im Einzelnen:

3.2.1 In der Begründung zur aktuellen 3. Änderung wird auf Seite 6 lediglich auszugsweise auf ein bislang nicht veröffentlichtes Gutachten von Prof. Dr. Söfker Bezug genommen und hieraus folgende Schlussfolgerungen gezogen:

„(...) Demgegenüber ist eine Tierhaltungsanlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB grundsätzlich in einem Industriegebiet zu errichten. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Verweis auf ein Baugrundstück im Industriegebiet nicht zumutbar ist oder notwendige Flächen nicht oder zu nicht angemessenen Konditionen verfügbar sind oder der Eigentümer erklärt, das unbebaute Grundstück nicht zum Zwecke der Errichtung einer Tierhaltungsanlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB verkaufen zu wollen. Sofern einer dieser Umstände zutrifft, sind auch gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB weiterhin im Außenbereich zulässig. Die weitergehenden Kriterien stellen somit lediglich einen zusätzlichen Prüfungsschritt im Genehmigungsverfahren dar, schließen jedoch keineswegs die Ansiedlung derartiger Vorhaben im Außenbereich generell aus.“

Mit dem generellen Ausschluss gewerblicher Tierhaltungsanlagen aus den gemeindlichen Industriegebieten entfällt demnach ein wesentlicher Prüfungsschritt bei Genehmigungsverfahren für gewerbliche Ställe im Außenbereich.

3.2.1 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es trifft zu, dass mit Ausschluss gewerblicher Tierhaltungsanlagen aus den gemeindlichen Industriegebieten ein Prüfungsschritt bei Genehmigungsverfahren für gewerbliche Ställe im Außenbereich entfällt.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Umfang der noch unbebauten, unbeschadet der maßgeblichen Kriterien sonst grundsätzlich (gemäß BVerwG kommt es darauf an, dass der Vorhabenträger in für ihn zumutbarer Weise auf ein entsprechendes Grundstück verwiesen werden kann; dabei sei der Frage nachzugehen, ob der Vorhabenträger sich die notwendigen Flächen zu angemessenen Konditionen verschaffen könne) in Frage kommenden Industrieflächen sehr gering ist.

Selbst wenn die anstehende Planung sowie die entsprechenden „Parallelverfahren“ für die anderen kommunalen Industriegebiete nicht durchgeführt werden würden, müssten derartige Vorhaben zukünftig im Außenbereich errichtet werden, da eben der Vorhabenträger nicht in für ihn zumutbarer Weise auf ein entsprechendes Grundstück verwiesen werden kann; der Vorhabenträger kann sich in den im Gemeindegebiet liegenden Industriegebieten nicht die notwendigen Flächen zu angemessenen Konditionen verschaffen.

Eine weitere Erleichterung für die Verwirklichung gewerblicher Tierhaltungsanlagen im Außenbereich der Gemeinde ergibt sich durch die abweichenden Immissionsvorschriften: Während in Industriegebieten entsprechend der Geruchs-Immissions-Richtlinie (GIRL) an maximal 15% der Jahresstunden Geruch auftreten darf, werden im Außenbereich sogar 20% bzw. in Einzelfällen bis 25% seitens der Genehmigungsbehörden akzeptiert. Der Verweis auf den Außenbereich wird demnach zu höheren anlagebedingten Emissionen führen, da Tierhaltungsanlagen im Außenbereich angesichts höherer zulässiger Emissionswerte ggf. auch ohne Filtertechnik betrieben werden könnten. Angesichts der mit dieser B-Plan Änderungen verbundenen Auswirkungen (hier: vereinfachte Ansiedlung gewerblicher Tierhaltung im Außenbereich) ist der Umweltbericht unzureichend, da er nur die Effekte innerhalb des Plangebietes betrachtet, nicht jedoch die negativen Auswirkungen wie Emissionen und Bodenversiegelung, die sich aufgrund der Planänderung außerhalb der Planfläche ergeben. Dort ergibt sich nämlich infolge der geplanten B-Plan Änderung in den gemeindlichen Industriegebieten eine allgemeine Zulässigkeit auf einer Fläche von rund 300 Hektar in den Bestands- und Entwicklungsfenstern, die explizit auch für gewerbliche Tierhaltung nach § 35.1.4 BauGB ausgewiesen sind.

- 3.2.2 Noch größere schädliche Auswirkungen sind zu befürchten, wenn die ausgewiesenen Baufenster für Tierhaltungsanlagen einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten sollten. In diesem Falle könnte der Ausschluss gewerblicher Tierhaltung zu einer allgemeinen Zulässigkeit im gesamten Außenbereich der Gemeinde führen!

In diesem Zusammenhang wird auf ein Verfahren vor dem OVG Lüneburg verwiesen, in dem ein Betrieb erfolgreich gegen eine vergleichbare Planung geklagt hat: OVG Lüneburg 1. Senat, Urteil vom 09.09.2020, 1 KN 87/18. Die unterlegene Kommune hatte, ebenso wie die Gemeinde Großenkneten, mittels eines einfachen Bebauungsplanes Flächen ausgewiesen, die von gewerblichen Tierhaltungsanlagen freizuhalten sind.

- 3.2.2 Der mit Urteil vom 09.09.2020 durch das OVG Lüneburg 1. Senat, für unwirksam erklärte Bebauungsplan unterscheidet sich im Hinblick auf die Festsetzungssystematik wesentlich von den einfachen Bebauungsplänen 119/1 – 119/5 der Gemeinde Großenkneten.

Wie nebenstehend zutreffend ausgeführt, wurde in dem streitgegenständlichen Fall versucht, den Ausschluss von Tierhaltungsanlagen zu erreichen, indem der weit überwiegende Teil des Plangebiets als Flächen, die von der Bebauung (nur) mit Tierhaltungsanlagen freizuhalten sind, festgesetzt wird. Rechtsgrundlage sollte § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB („die Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung“) sein.

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB kommt jedoch nach Auffassung des OVG als Rechtsgrundlage für den Ausschluss nur von Bebauung mit einer

Anregungen und Hinweise

Es sind im Rahmen des Umweltberichts daher alle Auswirkungen zu prüfen, die sich aus der Verlagerung der allgemeinen Zulässigkeit von Anlagen nach § 35.1. Nr. 4 BauGB aus den Industriegebieten in den Außenbereich der Gemeinde Großenkneten ergeben. Dazu gehören auch die Auswirkungen auf das Grundwasser und die Oberflächengewässer, die schon jetzt sehr stark mit Nitraten belastet sind. Ein Beleg für den schlechten Zustand unserer Gewässer ist die Ausweisung der sogenannten „roten Gebiete“, die in der Gemeinde Großenkneten rund die Hälfte der landwirtschaftlichen Nutzfläche überspannen.

Entscheidungsvorschlag mit Begründung

bestimmten Art der Nutzung nicht in Betracht – dies ergibt sich unmittelbar aus dem Wortlaut des Gesetzes.

Das OVG führt dazu wörtlich aus: *„Bereits der Wortlaut der Norm ermächtigt lediglich dazu, „die Bebauung“, d. h. grundsätzlich jegliche nach §§ 34, 35 BauGB oder etwaigen sonstigen Planfestsetzungen zulässige Bebauung auszuschließen, nicht dagegen, Bebauung weiterhin überwiegend zuzulassen und lediglich - wie hier - ihrer Art nach zu steuern (ebenso Gierke, in: Brügelmann, Stand 114. Lfg., April 2020, § 9 BauGB Rn. 435). Aus dem Zusatz, dass die Nutzung der freizuhaltenden Flächen festgesetzt werden könne, ergibt sich nichts Anderes; gemeint ist insoweit die Nutzung, die außer der Bebauung in Frage kommt (z. B. Landwirtschaft, Grünfläche, Leitungsrecht, vgl. Gaentzsch, in Schlichter/Stich/Driehaus/Paetow, Berliner Kommentar zum BauGB, Stand 10. Lfg., April 2008, § 9 Rn. 32)“*

In Großenkneten erfolgt die Steuerung von Tierhaltungsanlagen demgegenüber durch Festsetzung von „Baufenstern“. Rechtsgrundlage bildet § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 23 Abs. 3 BauNVO. Diese „Festsetzungstechnik“ wird in dem o. g. OVG-Urteil nicht thematisiert.

Die einfachen Bebauungspläne sind mit Bekanntmachung vom 12.09.2020 in Kraft getreten. Ein Rechtsbehelf wurde nicht eingelegt.

Aus der nebenstehenden Stellungnahme ergeben sich damit keine Auswirkungen auf die Umweltprüfung bzw. den Umweltbericht.

3.3 Einwendungsführer Nr. 4

(Stellungnahme vom 03.06.2021)

Entsprechend des Antrages der Kommunalen Alternative Großenkneten halte ich die geplante 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 75 hinsichtlich des Ausschlusses von Anlagen zum Schlachten von Tieren für sehr sinnvoll. Der ebenfalls geplante Ausschluss von gewerblichen Tierhaltungsanlagen lehne ich hingegen ab, da ein solcher Ausschluss mit weitreichenden negativen Folgen für Mensch und Umwelt verbunden wäre.

Die Kritikpunkte im Einzelnen

3.3.1 In der Begründung zur aktuellen 3. Änderung wird auf Seite 6 lediglich auszugsweise auf ein bislang nicht veröffentlichtes Gutachten von Prof. Dr. Söfker Bezug genommen und hieraus folgende Schlussfolgerungen gezogen:

„(...) Demgegenüber ist eine Tierhaltungsanlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB grundsätzlich in einem Industriegebiet zu errichten. Dies gilt jedoch nicht, wenn

- ein Verweis auf ein Baugrundstück im Industriegebiet nicht zumutbar ist oder
- notwendige Flächen nicht oder zu nicht angemessenen Konditionen verfügbar sind oder
- der Eigentümer erklärt, das unbebaute Grundstück nicht zum Zwecke der Errichtung einer Tierhaltungsanlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB verkaufen zu wollen.

Sofern einer dieser Umstände zutrifft, sind auch gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB weiterhin im Außenbereich zulässig.

Die weitergehenden Kriterien stellen somit lediglich einen zusätzlichen Prüfungsschritt im Genehmigungsverfahren dar, schließen jedoch keineswegs die Ansiedlung derartiger Vorhaben im Außenbereich generell aus.“

3.3.1 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es trifft zu, dass mit Ausschluss gewerblicher Tierhaltungsanlagen aus den gemeindlichen Industriegebieten ein Prüfschritt bei Genehmigungsverfahren für gewerbliche Ställe im Außenbereich entfällt.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Umfang der noch unbebauten, unbeschadet der maßgeblichen Kriterien sonst grundsätzlich (gemäß BVerwG kommt es darauf an, dass der Vorhabenträger in für ihn zumutbarer Weise auf ein entsprechendes Grundstück verwiesen werden kann; dabei sei der Frage nachzugehen, ob der Vorhabenträger sich die notwendigen Flächen zu angemessenen Konditionen verschaffen könne) in Frage kommenden Industrieflächen sehr gering ist.

Selbst wenn die anstehende Planung sowie die entsprechenden „Parallelverfahren“ für die anderen kommunalen Industriegebiete nicht durchgeführt werden würden, müssten derartige Vorhaben zukünftig im Außenbereich errichtet werden, da eben der Vorhabenträger nicht in für ihn zumutbarer Weise auf ein entsprechendes Grundstück verwiesen werden kann; der Vorhabenträger kann sich in den im Gemeindegebiet liegenden Industriegebieten nicht die notwendigen Flächen zu angemessenen Konditionen verschaffen.

Mit dem generellen Ausschluss gewerblicher Tierhaltungsanlagen aus den gemeindlichen Industriegebieten entfällt demnach ein wesentlicher Prüfschritt bei Genehmigungsverfahren für gewerbliche Ställe im Außenbereich. Eine weitere Erleichterung für die Verwirklichung gewerblicher Tierhaltungsanlagen im Außenbereich der Gemeinde ergibt sich durch die abweichenden Immissionsvorschriften:

Während in Industriegebieten entsprechend der Geruchs-Immissions-Richtlinie (GIRL) an maximal 15 % der Jahresstunden Geruch auftreten darf, werden im Außenbereich sogar 20 % bzw. in Einzelfällen bis 25 % seitens der Genehmigungsbehörden akzeptiert.

Der Verweis auf den Außenbereich wird demnach zu höheren anlagebedingten Emissionen führen, da Tierhaltungsanlagen im Außenbereich angesichts höherer zulässiger Emissionswerte ggf. auch ohne Filtertechnik betrieben werden könnten.

Angesichts der mit dieser B-Plan Änderung verbundenen Auswirkungen (hier: vereinfachte Ansiedlung gewerblicher Tierhaltung im Außenbereich) ist der Umweltbericht unzureichend, da er nur die Effekte innerhalb des Plangebietes betrachtet, nicht jedoch die negativen Auswirkungen wie Emissionen und Bodenversiegelung, die sich aufgrund der Planänderung außerhalb der Planfläche ergeben. Dort ergibt sich nämlich infolge der geplanten B-Plan Änderung in den gemeindlichen Industriegebieten eine allgemeine Zulässigkeit auf einer Fläche von rund 300 Hektar in den Bestands- und Entwicklungsfenstern, die explizit auch für gewerbliche Tierhaltung nach § 35.1.4 BauGB ausgewiesen sind.

- 3.3.2 Noch größere schädliche Auswirkungen sind zu befürchten, wenn die ausgewiesenen Baufenster für Tierhaltungsanlagen einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten sollten. In diesem Falle könnte der Ausschluss gewerblicher Tierhaltung zu einer allgemeinen Zulässigkeit im gesamten Außenbereich der Gemeinde führen!

- 3.3.2 Der mit Urteil vom 09.09.2020 durch das OVG Lüneburg 1. Senat, für unwirksam erklärte Bebauungsplan unterscheidet sich im Hinblick auf die Festsetzungssystematik wesentlich von den einfachen Bebauungsplänen 119/1 – 119/5 der Gemeinde Großenkneten.

Wie nebenstehend zutreffend ausgeführt, wurde in dem Streitgegenständlichen Fall versucht, den Ausschluss von Tierhaltungsanlagen zu erreichen, indem der weit überwiegende Teil

Anregungen und Hinweise

In diesem Zusammenhang wird auf ein Verfahren vor dem OVG Lüneburg verwiesen, in dem ein Betrieb erfolgreich gegen eine vergleichbare Planung geklagt hat:

OVG Lüneburg 1. Senat, Urteil vom 09.09.2020, 1 KN 87/18

Die unterlegene Kommune hatte, ebenso wie die Gemeinde Großenkneten, mittels eines einfachen Bebauungsplanes Flächen ausgewiesen, die von gewerblichen Tierhaltungsanlagen freizuhalten sind.

Es sind im Rahmen des Umweltberichts daher alle Auswirkungen zu prüfen, die sich aus der Verlagerung der allgemeinen Zulässigkeit von Anlagen nach § 35.1. Nr. 4 BauGB aus den Industriegebieten in den Außenbereich der Gemeinde Großenkneten ergeben. Dazu gehören auch die Auswirkungen auf das Grundwasser und die Oberflächengewässer, die schon jetzt sehr stark mit Nitraten belastet sind. Ein Beleg für den schlechten Zustand unserer Gewässer ist die Ausweisung der sogenannten „roten Gebiete“, die in der Gemeinde Großenkneten rund die Hälfte der landwirtschaftlichen Nutzfläche überspannen.

Entscheidungsvorschlag mit Begründung

des Plangebiets als Flächen, die von der Bebauung (nur) mit Tierhaltungsanlagen freizuhalten sind, festgesetzt wird. Rechtsgrundlage sollte § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB („die Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung“) sein.

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB kommt jedoch nach Auffassung des OVG als Rechtsgrundlage für den Ausschluss nur von Bebauung mit einer bestimmten Art der Nutzung nicht in Betracht – dies ergibt sich unmittelbar aus dem Wortlaut des Gesetzes.

Das OVG führt dazu wörtlich aus: *„Bereits der Wortlaut der Norm ermächtigt lediglich dazu, „die Bebauung“, d. h. grundsätzlich jegliche nach §§ 34, 35 BauGB oder etwaigen sonstigen Planfestsetzungen zulässige Bebauung auszuschließen, nicht dagegen, Bebauung weiterhin überwiegend zuzulassen und lediglich - wie hier - ihrer Art nach zu steuern (ebenso Gierke, in: Brügelmann, Stand 114. Lfg., April 2020, § 9 BauGB Rn. 435). Aus dem Zusatz, dass die Nutzung der freizuhaltenden Flächen festgesetzt werden könne, ergibt sich nichts Anderes; gemeint ist insoweit die Nutzung, die außer der Bebauung in Frage kommt (z. B. Landwirtschaft, Grünfläche, Leitungsrecht, vgl. Gaentzsch, in Schlichter/Stich/Driehaus/Paetow, Berliner Kommentar zum BauGB, Stand 10. Lfg., April 2008, § 9 Rn. 32)“*

In Großenkneten erfolgt die Steuerung von Tierhaltungsanlagen demgegenüber durch Festsetzung von „Baufenster“. Rechtsgrundlage bildet § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 23 Abs. 3 BauNVO. Diese „Festsetzungstechnik“ wird in dem o. g. OVG-Urteil nicht thematisiert.

Die einfachen Bebauungspläne sind mit Bekanntmachung vom 12.09.2020 in Kraft getreten. Ein Rechtsbehelf wurde nicht eingelegt.

Aus der nebenstehenden Stellungnahme ergeben sich damit keine Auswirkungen auf die Umweltprüfung bzw. den Umweltbericht.

Ausgearbeitet: Großenkneten, den 13.10.2021 / 20.10.2021

PlanForum Nord GmbH Fon: (0 44 35) 97 15 85
Am Rieskamp 14 Fax: (0 44 35) 97 15 86
26197 Großenkneten info@planforum-nord.de